



Amtliches Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz

2023

Zweibrücken, den 7. Juni 2023

Nr. 1

	Inhalt	Seite
7. Juni 2023	Änderung der Ziffer IX der Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Pfalz	1

Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Pfalz

vom 13. Mai 2023:

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Pfalz folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Ziffer IX der Richtlinien der Notarkammer Pfalz wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

1.1. Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle aufhalten, wenn sachliche Gründe vorliegen.

1.2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden

außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

a) Gefahr im Verzug ist;

b) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;

c) ein Beteiligter mit Wohnsitz im Amtsbereich des Notars sich in einem Krankenhaus oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung außerhalb des Amtsbereichs aufhält.

3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz in Kraft.

Vorstehende Satzung hat die Versammlung der Notarkammer Pfalz am 13. Mai 2023 angenommen.

JR Dr. Markus Stuppi, Präsident

Mit Bescheid vom 25. Mai 2023 (Az. 3833 – 0004)
hat das Ministerium der Justiz diese Satzung
genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt
und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Notarkam-
mer Pfalz veröffentlicht.

Zweibrücken, den 7. Juni 2023

JR Dr. Markus Stuppi, Präsident
